

An das
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung Landesentwicklung, Vermessungswesen

01095 Dresden

Dippoldiswalde, 21. März 2012

Stellungnahme der Grünen Liga Osterzgebirge e.V. zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2012

Vorbemerkung

Wer unvoreingenommen den LEP-Entwurf nur überfliegt, der bekommt den Eindruck, Sachsen würde von einer tiefgrünen Regierung zu ökologisch paradiesischen Zuständen geführt. Viele Passagen scheinen so, als hätten Naturschützer sie zu Papier gebracht.

Nun ist die Grüne Liga Osterzgebirge e.V., als regionaler Umweltverband, durchaus nicht unvoreingenommen, sondern durch das tägliche Erleben des genauen Gegenteils der wohlklingenden LEP-Worthülsen sehr skeptisch. Aus diesem Grund haben wir zumindest einige Abschnitte des Landesentwicklungsplan-Entwurfs mal etwas genauer gelesen.

Dabei zeigt sich, dass die vielen schönen Worte (51 mal "ökologisch", 48 mal "nachhaltig") kaum durch wirklich verbindliche Vorgaben unterlegt sind. Dies betrifft insbesondere die Naturschutzbelange. Während beispielsweise 143 konkrete Straßenbauvorhaben benannt werden (Ziele 3.1.2. bis 3.1.7.), bleibt etwa beim Biotopverbund alles vage. Den Straßenbauprojekten vergleichbare Vorgaben müssten beispielsweise auch für Entsiegelung aufgelistet werden. Rückbau von Asphalt und Beton scheint im LEP ohnehin kein besonders vordringliches Anliegen zu sein.

Im folgenden werden Anmerkungen und Forderungen zu einzelnen Punkten des Landesentwicklungsplanes aufgelistet, die insbesondere für den Schutz von Natur und Umwelt im Ost-Erzgebirge von Bedeutung sind.

- **Kapitel 2.3: Wirtschaftsentwicklung**

S. 69: touristische Angebote mit **Motorfahrzeugen** (z.B. Quadfahrten und Motorschlittensafaris) **nicht** in NP, BR, LSG, NSG, FND, NATURA-2000-Gebieten + Pufferzonen, Brut- und Rastgebieten sowie Zugkorridoren von Arten der Vogelschutzrichtlinie, Biotopverbundkorridoren, "Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen", Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz (außer auf öffentlichen Straßen)

- **Kapitel 3 Verkehrsentwicklung**

kaum zu fassen: auf **Seite 81** ist die längst totgeglaubte Irrsinnsidee "B 170 Ortsumgehung Dippoldiswalde - Altenberg" wieder mit aufgeführt unter "weiterer Bedarf". Das nach dem Hochwasser 2002 aus dem Hut gezauberte Vorhaben einer "B170neu" entlang der Hochwaldstraße (eigentlich ein Waldweg) scheiterte damals an einer aktiven BI und ist spätestens seit Inbetriebnahme der Autobahn selbst von Asphaltfanatikern nicht mehr zu rechtfertigen.

S. 82: Was bedeutet bei **Z 3.2.4.** "schnellstmöglich"? (Neubau Eisenbahn-Schnelltrasse Dresden - Prag); Raumordnungsverfahren? Zeithorizont?

Die Grüne Liga Osterzgebirge e.V. bekennt sich durchaus zum Ausbau des Schienenverkehrs, aber dieses Ziel lässt sich mit zahlreichen kleineren Maßnahmen sicher effektiver und umweltschonender erreichen als mit extrem teuren Schnelltrassen-Neubauten.

Demgegenüber ist von einer Wiederinbetriebnahme der grenzüberschreitenden Bahnverbindung Freiberg - Holzgau - Moldava/Moldau - Most/Brüx keine Rede mehr. Trotz der auch mit einer Wiederbelegung der Trasse verbundenen Belastungen für die Natur würde dieses Vorhaben von vielen Menschen der Region, so auch der Grünen Liga Osterzgebirge, begrüßt werden.

- **Kapital 4.1. Freiraumschutz**

Unzerschnittene, verkehrsarme Räume

Die Auswahl der UZVR lässt zumindest für das Ost-Erzgebirge Fragen offen. So wird das Müglitztal/Rotwassertal ja durchaus von Straßen und einer Eisenbahnlinie durchschnitten, während der südlich anschließende Grenzraum mitsamt des SPA-Gebietes "Fürstenu" tatsächlich noch als bedeutender Ruheraum mit sehr geringen Verkehrsbelastungen gelten kann.

S. 94 / G4.1.1.1. ergänzen: Innerhalb von UZVR befindliche und angrenzende Straßen dürfen nicht ausgebaut werden

S. 94 / Z4.1.1.2: Auch "überregional bedeutsame Vorhaben" (z.B. Bundesfern- und Staatsstraßen - S. 97 unten) dürfen in UZVR nicht zulässig sein! (hier will sich die

Regierung wohl eines ihrer berühmten Hintertürchen offenhalten, um dann in der Praxis ungerührt den Intentionen des LEP entgegen handeln zu können)

Auch neue Stromtrassen müssen in UZVR ausgeschlossen werden.

Gewässer

Vorrang Hochwasser- und Naturschutz vor (land-)wirtschaftlichen Nutzungsinteressen festlegen!

Renaturierungsgebot von Quellen muss mit aufgenommen werden! (insbesondere in Hochwasserentstehungsgebieten)

S. 94 / Z4.1.1.3. "Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen ihren Standort haben" ... wieder so ein typisches Hintertürchen ==> genau definieren, was denn in den Flussauen so typischerweise an Zerstörungen erlaubt sein soll!

Nutzungsfähigkeit + Sanierungsbedürftigkeit

S. 95 / G4.1.1.5. "Erhebliche Beeinträchtigung" definieren!

- Bodenerosion/-zerstörung größer als natürliche Bodenneubildung (dies betreffe die allermeisten Intensiväcker);
- zulässiges **Höchstmaß an Flächenversiegelung** festlegen;
- **Höchstmaß an anthropogenen Stoffbelastungen** (Versauerung, Eutrophierung, Pestizide) festlegen;
- **Mindestmaß an ökologischen Dauerstrukturen** (Hecken, Feldgehölze, Säume etc.) festlegen: 10 % pro Naturraum.

landesplanerisch bedeutsame Schutzgebiete

S. 95 / Z4.1.1.7. In die Kategorie der besonders bedeutsamen großflächigen Schutzgebiete gehören auf alle Fälle noch die **Bergwiesen- und Steinrückenlandschaft im Ost-Erzgebirge** (Naturschutzgroßprojekt mit den NSG Geisingberg, NSG Grenzwiesen Fürstenau sowie mehreren weiteren im Verlaufe des Großprojekts noch geplanten NSG-Neuausweisungen bzw. -Erweiterungen).

Bedenkenswert ist auch die Aufnahme des nun endlich auf über 500 Hektar vergrößerten Naturschutzgebietes "Mittelgebirgslandschaft bei Oelsen".

Kulturlandschaftsentwicklung und -schutz

S. 96 / Z4.1.1.11 - Z4.1.1.13 genauere Festlegungen: sachsenweit bedeutsame "Kulturerbe-Landschaften" (z.B. Steinrückenlandschaften im Ost-Erzgebirge, Streuobst-Regionen im

Dresdner Süden) benennen und **Rahmenfestlegungen treffen** (z.B. Erhaltungs- und Pflegegebot für Steinrücken, Streuobstwiesen)

Erschließung durch Wander- und Radwege darf **keine Zerstörungen infolge "Verkehrssicherungspflicht"** nach sich ziehen.

"landschaftsprägende Gehölze und Baumreihen" nicht nur "entlang von Straßen, Wegen und Gewässern erhalten ...".

keine landschaftsuntypischen Landnutzungen innerhalb der Vorranggebiete (Bebauungen, Aufforstungen, großflächige Monokulturen, ...) bzw. Restriktionen dafür in Vorbehaltsgebieten

Verwendung von gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut innerhalb der Kulturlandschaftsregionen (z.B. nur "echte" Holzäpfel im "Holzäpfelgebirge")

Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund

S. 96 / G4.1.1.14 Wer soll die "spezifischen Maßnahmen der Biotoppflege" übernehmen? Naturschutzvereine und Landschaftspflegeverbände sind unter den gegebenen Förderbedingungen dazu kaum noch flächendeckend in der Lage - **die Behörden in die Pflicht nehmen!**

Festlegung der **Verwendung gebietsheimischen Saat- und Pflanzgutes** in der offenen Landschaft erforderlich!

Z4.1.1.15 Fachgrundlage für landesweiten Biotopverbund fehlt noch (die dem LEP beigelegte Karte bietet nur einen groben Suchraum-Rahmen)

Erläuterung S. 105, dritter Anstrich unter Vorranggebiete: sehr unvollständige Auswahl der namentlich genannten Gebiete, auf welcher fachlicher Grundlage ist dies erfolgt? Da gibt es noch viele, viele gleichwertige oder noch wertvollere Gebiete ...

"Biotopverbund" darf eigentlich nicht nur statisch betrachtet werden, sondern müsste auch dynamische Biotopverbundmechanismen umfassen, u.a. **Förderung von Hüteschafhaltung**

Erläuterungen S. 107, dritter Absatz: **Explizite Straßenbaurestriktionen** notwendig für die Sicherung des Biotopverbunds!

S. 107, vierter Absatz: wieder das typische "tu-mir-nicht-weh"-Hintertürchen! ("derzeit bestehende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt.")

S. 97 / G4.1.1.16 Eigentlich ein wichtiger Passus, um den Missbrauch stillgelegter Abbaustellen für (Gift-)Mülldeponien zu unterbinden (wie etwa in Grumbach). andererseits darf dies auch nicht dazu führen, dass Steinbruch- und Tagebaubetriebe aus der Pflicht zu Naturschutz-Ersatz genommen werden, weil irgendwann nach Ende des Abbaus ja ohnehin "ökologisch wertvolle Sekundärlebensräume" entstehen.

G4.1.1.17. Ziel der "Nationalen Strategie der Biologischen Vielfalt": 2 % der Landesfläche Prozessschutz ("Wildnisgebiete"), in Sachsen derzeit nur ca. 0.6 %, vor allem dank drei Großschutzgebiete.

Klare Aussage im LEP erforderlich: wieviel, wo, bis wann? Analog zu Straßenbauvorhaben **Wildnis-Gebiete mit vordringlichem Bedarf festlegen!**

S. 97 / G4.1.1.18 Den **Trinkwasserschutz-Vorbehalt gegenüber Moorschutz unbedingt streichen!** Auch diese Stelle droht, zum Instrument zur Aushebelung der Intention des LEP zu werden. Dies betrifft vorrangig die Moorreste im Einzugsbereich der Galgenteiche, einschließlich NSG Georgenfelder Hochmoor. Es gilt im Übrigen als erwiesen, dass die Wiedervernässung von Mooren nicht für die Huminstoffe verantwortlich ist, die manchen Wasserwerken höhere Kosten bescheren.

Grundwasser-, Oberflächenwasser-, Hochwasserschutz

S. 109 / Z4.1.2.3 Explizit sind **drainierte Quellgebiete und begradigte Bachläufe zur Renaturierung** vorzusehen. In den Regionalplänen sind entsprechende Schwerpunktgebiete (insbesondere in den Hochwasserentstehungsgebieten) auszuweisen.

S. 110 / Z4.1.2.7 In Hochwasserentstehungsgebieten müssen landwirtschaftliche Nutzflächen eine **Mindestausstattung an Feldhecken** (bzw. Steinrücken, wo vorhanden) von 100 Metern pro Hektar aufweisen.

Konsequenter Versiegelungsstopp in Hochwasserentstehungsgebieten!

S. 116 ganz unten: Die Vorrangklausel des Hochwasserschutzes gegenüber dem Naturschutz streichen zugunsten einer gleichberechtigten Abwägung.

S. 118 oben: Definieren, was das "unbedingt notwendige Maß" für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen ist!

Bodenschutz

S. 118 / G4.1.3.1 Bodenschutz konkretisieren! (maximal zulässiger Maschinendruck, jeweils für die Hauptbodenformen Sachsens)

keine weitere Zunahme der versiegelten Landfläche - **konsequentes Entsiegelungsprogramm** (Gebiete mit vordringlichem Bedarf festlegen)!

- **Freiraumnutzung**

Landwirtschaft

Generelle Abkehr notwendig von der Großflächenlandwirtschaft mit ihrem Übermaß an Agrochemikalien, ihrer Massentierhaltung und ihrer Beschränkung auf wenige Fruchtarten; Strukturwandel dringend erforderlich hin zu nachhaltigen, boden- und biodiversitätsförderlichen Landwirtschaftsformen.

S. 123 / Z4.2.1.1. + Z4.2.1.4. 20 % des Offenlandes **Vorranggebiete für Ökologischen Landbau** festlegen

S. 126 stellt die lobenswerte Hervorhebung des Ökologischen Landbaus unter den Vorbehalt der "freien unternehmerischen Entscheidung der Landwirtschaftsbetriebe" (wieder eines der berühmten Hintertürchen zur Umgehung der hehren Ziel des LEP)

Z4.2.1.3. Mindestanteil dauerhafter ökologischer Strukturen festschreiben: 10 % - bezogen auf den jeweiligen Naturraum (nicht die Planungsregion - sonst erfüllt beispielsweise das Ost-Erzgebirge mit seinen Steinrücken den Plan locker, während die Lommatzcher Pflege wieder leer ausgeht)

Forstwirtschaft

Oberstes Ziel muss nicht die Waldmehrung, sondern die Fortsetzung des Waldumbaus sein. Dazu sind klare Flächenvorgaben zu machen.

S. 126 / Z4.2.2.1 Die Erhöhung des Waldanteils auf 30 % sollte nicht für die Planungsregionen, sondern muss für die Naturräume konkretisiert werden. Sonst würde es im Westerzgebirge noch finsterer (derzeit Waldanteil zwischen 65 % in den unteren Lagen und mehr als 90 % auf dem Kamm), während im Norden der Planungsregion Chemnitz das Mulde-Lößhügelland durchaus noch paar Bäume vertragen kann (derzeit ca. 2 % Waldanteil)

S. 127 / Z4.2.2.5 Zu den Immissionsschäden in den Wäldern gehören - von den meisten Förstern genauso wie von Politikern weitgehend ignoriert - die neuartigen **Ozon-Waldschäden**. Um die unter den Folgen der Autoabgase erbärmlich dahinvegetierenden Buchen des Erzgebirges zu erhalten, sind **konsequente Reduktionsmaßnahmen im Verkehrsbereich** notwendig.

Bergbau und Rohstoffsicherung

S. 130 / Z4.2.3.1. Weiterhin **Vorbehaltsgebiete** - und nicht nur Vorranggebiete - ausweisen! (Damit nicht jede unternehmerische Rohstoffgewinnungsidee gleich zu einem privilegierten Vorranggebiet führt.)

- **5. Technische Infrastruktur**

Energieversorgung

S. 134: Oberstes Ziel muss die Minimierung des Energieverbrauchs sein! Dazu gibt es leider keine Aussagen im Landesentwicklungsplan.

G 5.1.5. Bei der Festlegung von Vorranggebieten für **Windenergie** müssen vor allem auch **Ausschlusskriterien** berücksichtigt werden: NP, BR, NSG, FND, NATURA-2000-Gebiete + Pufferzonen, Brut- und Rastgebiete sowie Zugkorridore von Arten der Vogelschutzrichtlinie, Biotopverbundkorridore, "Unzerschnittene verkehrsarme Räume", Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz

S. 135 / Z 5.1.8: Energiegewinnung aus Biomasse darf nicht zur weiteren **Uniformierung der Agrarlandschaft**, zur weiteren Verengung von Fruchtartenspektrum und Fruchtfolge, zur Erhöhung der Gefahr von Bodenverlusten und Hochwasserentstehung, zur weiteren Vernichtung von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere führen! **Bei der Genehmigung von Biogasanlagen ist zu prüfen, ob die Mit-Verwertung von Landschaftspflegematerial aus der Region möglich ist.**

Z5.1.10: gilt das gleiche wie bei Windkraft (G 5.1.5.)

Telekommunikation

S 143 / Z 5.3.1.: Ausschluss (insb. BOS) in NP, BR, NSG, FND, NATURA-2000-Gebieten + Pufferzonen, Brut- und Rastgebieten sowie Zugkorridoren von Arten der Vogelschutzrichtlinie, Biotopverbundkorridoren

Kultur und Sport

S. 155: Anlagen für den Leistungssport sowie für publikumswirksame kulturelle Ereignisse (z.B. Großkonzerte) nicht in NP, BR, NSG, FND, NATURA-2000-Gebiete + Pufferzonen, Brut- und Rastgebieten sowie Zugkorridoren von Arten der Vogelschutzrichtlinie, Biotopverbundkorridoren, "Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen", Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz

Dies gilt insbesondere auch für Feuerwerke, Lichtinstallationen ("sky beamer" u.a.) und Veranstaltungen mit größerer Geräuschkulisse

Jens Weber

(im Auftrag des Vorstandes der Grünen Liga Ost-Erzgebirge e.V.)